



## **Satzung - § 14\***

*(\* Satzungsänderung - wie im Folgenden abgedruckt - beschlossen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg (ZV VRS) am 30.09.2011 unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Mitglieder des Zweckverbandes VRS.*

*Die Satzungsänderung wird am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft treten.)*

### **Allgemeine Vorschrift über die Anwendung eines Gemeinschaftstarifs**

1.

Innerhalb des „Verbundgebietes“ dürfen Personenverkehrsleistungen im ÖPNV nur zum Gemeinschaftstarif des Verkehrsverbundes Rhein- Sieg (VRS-Tarif) in seiner jeweils gültigen und genehmigten Fassung angeboten und durchgeführt werden. Die Anwendung des VRS-Tarif kann grundsätzlich eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Sinne des Artikels 2 lit. e der VO (EU) 1370/2007 darstellen, die teilweise in die öffentlichen Dienstleistungsaufträge (öDla) zwischen den lokalen Aufgabenträgern und den Verkehrsunternehmen einbezogen ist.

2.

Mit der Entscheidung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg über die Fortschreibung des VRS-Tarif gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung wird der VRS-Tarif auf der Grundlage des Art. 3 Abs. 2 VO (EU) 1370/2007 erstmals für die Tarifanpassung für das Jahr 2011 gemäß dieser Allgemeinen Vorschrift als Höchsttarif festgelegt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der VRS-Tarif auf der Grundlage der bis zum ... geltenden Bestimmungen beschlossen. Der Zweckverband kann insbesondere aus allgemeinen politischen und/oder wirtschaftlichen Erwägungen heraus im Rahmen der Allgemeinen Vorschrift tarifliche Verpflichtungen im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 der VO (EU) 1370/2007 festlegen und bestimmen, dass und in welchem Umfang der gemäß Abs. 3 erarbeitete Vorschlag der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH für eine Tariffortschreibung nicht angewendet, also unterschritten wird. Die Ausgestaltung eines Ausgleichs für solche tariflichen Verpflichtungen ist in den Abs. 7 bis 9 geregelt.

3.

Der Zweckverband bedient sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH, die den Gemeinschaftstarif gemäß ihrem Gesellschaftsvertrag vorbereitet und fortbildet. Zu beachten ist hierbei, dass sich das Tarifbildungsrecht der Verbundverkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Rhein-Sieg nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen (derzeit: § 39 PBefG) richtet. Die Verbundverkehrsunternehmen haben per Kooperationsvertrag die Wahrnehmung der Aufgabe Festsetzung und Änderung des Gemeinschaftstarifs auf die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH übertragen. Die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH wird gemäß der "Richtlinie zur Tariffortschreibung und zur Berechnung von Ausgleichleistungen nach § 14" in Abstimmung mit den Verbundverkehrsunternehmen dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg

einen Vorschlag für eine Tariffortschreibung unterbreiten. Die hierzu erforderliche Zustimmung der Verbundverkehrsunternehmen zur Tariffestsetzung und -fortschreibung erfolgt über den Beirat der GmbH, in dem alle Verbundverkehrsunternehmen Mitglied sind.

4.

Die Erlöse aus der Anwendung des Gemeinschaftstarifs stehen im VRS den Verkehrsunternehmen als Betreibern der Personenverkehrsdienste zu. Die Verbandsmitglieder und der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg werden bei der Vergabe von Verkehrsdienstleistungen die Erlösverantwortung aus der Anwendung des Gemeinschaftstarifs grundsätzlich bei den Verkehrsunternehmen belassen.

5.

Die Aufteilung der Erlöse aus der Anwendung des Gemeinschaftstarifs erfolgt diskriminierungsfrei durch die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH. Grundlage ist der jeweils gültige Einnahmenaufteilungsvertrag, den jedes Verkehrsunternehmen zu unterzeichnen hat. Die Beratungs- und Entscheidungsverfahren zur Aufteilung der Fahrgelderlöse erfolgen ausschließlich über den Beirat der Verkehrsunternehmen.

6.

Die VRS GmbH stellt über den Beschluss ihrer Gesellschafterversammlung sicher, dass eine diskriminierungsfreie Mitgliedschaft im Beirat gewährleistet ist.

7.

Gemäß § 13 Abs. 1 dieser Satzung ist die finanzielle Abwicklung von Verkehrsleistungen bei innerlokalen Verkehren alleinige Angelegenheit des Aufgabenträgers. Bei interlokalen Verkehren gemäß § 13 Abs. 2 dieser Satzung findet eine pauschalierte Aufwandabdeckung zwischen den beteiligten Aufgabenträgern statt. Dementsprechend sollen Ausgleichspflichten gemäß Abs. 2 grundsätzlich ebenfalls von den für den ÖPNV sowie den SPNV zuständigen Aufgabenträgern im Rahmen von zwischen ihnen und den Verbundverkehrsunternehmen bilateral abgeschlossenen öDla abgewickelt werden. Im Fall von zweckverbandsangehörigen Aufgabenträgern, die mit sie bedienenden Verbundverkehrsunternehmen keinen öDla vereinbart haben, oder wenn Aufgabenträger bzw. sonstige ausgleichsgewährende Gebietskörperschaften nicht Mitglied des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg sind, wirkt der Zweckverband auf den Abschluss entsprechender Ausgleichsregelungen zwischen diesen und den Verkehrsunternehmen hin.

8.

Wenn der Zweckverband ab 01.01.2011 eine tarifliche Verpflichtung gemäß Abs. 2 erteilen sollte, gewährt er den Verkehrsunternehmen auf Antrag einen Ausgleich gemäß Abs. 9, es sei denn, ein Ausgleich für die tarifliche Verpflichtung ist in die öDla der lokalen Aufgabenträger – Kreise und kreisfreie Städte - oder sonstiger ausgleichsgewährender Gebietskörperschaften mit den Verkehrsunternehmen einbezogen. Das Verbundverkehrsunternehmen hat bei der Antragstellung nachzuweisen, dass keine Ausgleichsleistungen von einem anderen Aufgabenträger oder einer sonstigen ausgleichsgewährenden Gebietskörperschaft über einen öDla gewährt werden. Hierzu können entsprechende Erklärungen der Aufgabenträger bzw. ggf. betroffener sonstiger Gebietskörperschaften vorgelegt werden.

9.

Der Ausgleich gemäß Abs. 8 ist beschränkt auf den gemäß den nachfolgenden Vorschriften zu ermittelnden (Differenz-)Betrag. Die Berechnung und Ermittlung der Ausgleichsbeträge erfolgt anhand der Vorgaben des Anhangs der VO (EU) Nr. 1370/2007. Der Ausgleichsbetrag bemisst sich nach der Differenz zwischen den Einnahmen, die sich auf Basis des jeweils letzten vor einer tariflichen Verpflichtung gemäß Abs. 2 geltenden Tarifs multipliziert mit dem nach der "Richtlinie zur Tariffortschreibung und zur Berechnung von Ausgleichsleistung nach § 14" berechneten modifizierten Aufwandsindex ergeben, und den Einnahmen, die sich auf Basis des Höchstarifs ergeben. Der Ausgleich ist zur Vermeidung einer Überkompensation begrenzt auf den Differenzbetrag sämtlicher Erlöse für die im VRS erbrachten Verkehrsleistungen zu den für die Erbringung der Verkehrsleistung erforderlichen Kosten des Unternehmens zuzüglich eines angemessenen Gewinns. Weil davon ausgegangen wird, dass die vom Zweckverband zu gewährenden Ausgleichszahlungen keine Umsatzsteuer auslösen, sind bei den vorstehenden Parametern Nettobeträge anzusetzen. Einnahmen und Kosten der Verbundverkehrsunternehmen sind durch eine unabhängige vom Zweckverband zu beauftragende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu testieren. Die Details der Antragstellung und des Berechnungsverfahrens sind in der "Richtlinie zur Tariffortschreibung und zur Berechnung von Ausgleichsleistung nach § 14" geregelt.

10.

Soweit der Zweckverband VRS Ausgleichszahlungen nach Abs. 8 zu leisten hat, ist von den Verbandsmitgliedern eine gebietskörperscharfe und somit verursachungsgerechte Umlage zu erheben, soweit dem Zweckverband andere Finanzmittel nicht zur Verfügung stehen.

11.

Der Zweckverband wird die zuständigen Aufgabenträger und sonstige ausgleichsgewährende Körperschaften über die Festlegung von tariflichen Verpflichtungen unterrichten. Er wird diejenigen Aufgabenträger und sonstigen ausgleichsgewährenden Körperschaften zudem unterrichten, wenn gemäß den Abs. 8 und 9 Ausgleichsleistungen für Verkehrsleistungen in ihrem Gebiet gewährt werden.